

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-5728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 306.01.02/4-VI.1/92

Schriftliche Anfrage an den Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten betreffend  
tatsächliche Tätigkeit des "Begutachtungsausschusses" gem. § 22a PVG  
(Nr. 2682/J-NR/1992 vom 17. März 1992)

2520/AB

1992-04-28

ZU 2682/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat GRATZER und Genossen haben am 17. März 1992 unter Nr. 2682/J-NR/1992 eine schriftliche Anfrage betreffend tatsächliche Tätigkeit des "Begutachtungsausschusses" gemäss § 22a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) an mich eingebracht, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wieviele Begutachtungsausschüsse waren im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgrund des § 22a PVG eingerichtet?
- 2) Wie oft sind diese Begutachtungsausschüsse zusammengetreten?
- 3) Wie oft wurden Eignungsprüfungen von Begutachtungsausschüssen überwacht?
- 4) In wievielen Fällen wurde eine Stellungnahme des Begutachtungsausschusses gem. § 22a Abs. 4 Z 2 PVG abgegeben?"

./2

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Erläuternde Vorbemerkung:

Die Abschnitte VII und VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85/1989, sowie § 22a Bundes-Personalvertretungsgesetz, der durch Abschnitt IX Z 3 des vorzitierten Ausschreibungsgesetzes geschaffen worden war, standen in jener Fassung, auf die sich die vorliegende Anfrage bezieht, im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 1990 und dem 31. August 1991 in Geltung. Durch die Novelle BGBl. Nr. 366/1991 zum Ausschreibungsgesetz 1989 und zum Bundes-Personalvertretungsgesetz wurden mit Wirkung ab 1. September 1991 die Abschnitte VII und VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 grundlegend modifiziert und § 22a Bundes-Personalvertretungsgesetz ausser Kraft gesetzt.

Während der zeitlichen Geltung der in der vorliegenden Anfrage berührten Gesetzesbestimmungen bestand gemäss § 20 Ausschreibungsgesetz 1989 in der Fassung BGBl. Nr. 85/1989 hinsichtlich des Auswärtigen Dienstes insoferne eine besondere Regelung, als Abschnitt VIII Ausschreibungsgesetz 1989 in der damals massgeblich gewesenen Fassung ausdrücklich nicht auf Verwendungen im Höheren, Gehobenen und Mittleren Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten anzuwenden war.

Da § 22a Abs. 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 85/1989 die Errichtung von Begutachtungsausschüssen ausdrücklich "zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben nach Abschnitt VIII Ausschreibungsgesetz 1989" vorsah, beschränkte sich der Wirkungsbereich dieser Personalvertretungsorgane im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausschliesslich auf die Aufnahme von Bewerbern für Verwendungen im Hilfsdienst (E/e) bzw. im handwerklichen Dienst (P 1 - P 5 bzw. p 1 - p 5).

./3

- 3 -

Da das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten seinen Amtssitz in Räumlichkeiten hat, deren Verwaltung in die Zuständigkeit anderer Ressorts fällt, verfügt es selbst weder über eine Amtswirtschaftsstelle noch über eine Materialverwaltung oder eine Hausdruckerei noch über Reinigungskräfte, da beispielsweise die vorgenannten Einrichtungen des Bundeskanzleramtes vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mitbenützt werden bzw. das erforderliche Reinigungspersonal teils vom Bundeskanzleramt und teils vom Bundesministerium für Inneres aufgenommen und zur Reinigung der im Bundeskanzleramt bzw. im Neuen Amtsgebäude Minoritenplatz 9 von meinem Ressort benützten Räumlichkeiten eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse ähnlicher Kräfte an den mir unterstellten österreichischen Dienststellen im Ausland, die zumeist die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Empfangsstaates oder die eines Drittlandes besitzen, kommt der Personalvertretung gemäss § 37 Abs. 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz in der geltenden Fassung grundsätzlich kein Mitwirkungsrecht zu, so dass hinsichtlich der Aufnahme solcher sur place-Kräfte ("Vertragsbedienstete nach anderen Rechtsvorschriften" als dem VBG 1948) auch der Begutachtungsausschuss gemäss § 22a PVG nicht zu befassen war.

Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten haben sich sohin im massgeblichen Zeitraum Aufnahmen, hinsichtlich derer vom Begutachtungsausschuss der Personalvertretung Kontrollaufgaben wahrzunehmen waren, auf den Bereich von Amtsgehilfen, Amtschaffeuern und Portieren der Zentrale sowie auf ähnliche Kräfte und auf sogenannte Stubenmädchen für den Internatsbetrieb der zu meinem Ressortbereich zählenden Diplomatischen Akademie beschränkt.

./4

- 4 -

Diese Vorbemerkung erscheint zum Verständnis der nachstehenden Anfragebeantwortung, insbesondere der darin enthaltenen relativ geringen Anzahl von Fällen, mit denen der Begutachtungsausschuss der Personalvertretung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten befasst gewesen ist, erforderlich.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu Punkt 1:

Aufgrund einer Kundmachung des Zentralausschusses der Personalvertretung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gemäss § 4 PVG gelten die Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Wien, die Diplomatische Akademie und die österreichischen Vertretungen im Ausland als eine zusammengefasste Dienststelle, für die ein einziger, gemeinsamer Dienststellenausschuss eingerichtet ist, der seinen Sitz in Wien hat. Demgemäss war per 1. Jänner 1990 nur ein einziger Begutachtungsausschuss gemäss § 22a PVG in dem von mir geleiteten Ressort zu errichten, den der Dienststellenausschuss der Personalvertretung beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien eingerichtet hat.

Zu Punkt 2:

Der Begutachtungsausschuss der Personalvertretung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist im Zeitraum 1. Jänner 1990 bis 31. August 1991 achtmal zusammengetreten. Er hat dabei an der Aufnahme von insgesamt 33 Bediensteten mitgewirkt.

./5

- 5 -

Zu Punkt 3:

Eine Überwachung der Eignungsprüfungen von Bewerbern um eine Verwendung im Hilfsdienst bzw. im handwerklichen Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten hat durch den zuständigen Begutachtungsausschuss nicht stattgefunden.

Zu Punkt 4:

Der Begutachtungsausschuss der Personalvertretung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat in keinem Fall einer in seinen Wirkungsbereich fallenden Aufnahme in den Hilfsdienst bzw. in den handwerklichen Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ein Gutachten nach § 22a Abs. 4 Z 2 PVG abgegeben, wonach bei der Auswahl eines Bewerbers durch die aufnehmende Dienststelle Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 in der massgeblichen Fassung verletzt worden seien.

Wien, am 24. April 1992

Der Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten:

